

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wittendörp

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 - verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 49 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wittendörp vom 05.06.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wittendörp vom 10.11.2011 nachfolgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wittendörp und ihrer Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Wittendörp Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Wittenburg erhoben.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. bei Bestattungen die Personen, die die Benutzung der Einrichtungen sowie die Amtshandlungen veranlassen oder in dessen Namen und Auftrag diese veranlasst werden
 2. bei Umbettungen und sonstigen antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Amtsverwaltung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht sobald die Leistungen erbracht wurden.
- (2) Die Grabstättengebührenschild und die Friedhofsbewirtschaftungsgebühren werden für 30 Jahre Nutzungsrecht durch Gebührenbescheid im Voraus erhoben.
- (3) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (4) Die Gemeinde Wittendörp kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht erbracht werden kann.
- (5) Rückständige Gebühren werden über den Weg der Verwaltungsvollstreckung eingezogen.

**§4
Nichtbenutzung der Einrichtungen**

Nichtbenutzung oder nur teilweise Nichtbenutzung begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erstattung oder -erlass.

**§5
Stundung und Erlass**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§6
Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

Grabstätten

1.	Einzelreihengrabstelle		800,00 €
2.	Mehrreihengrabstelle je mögliche Erdbestattung	Liegezeit max. 30 Jahre (Liegeort durch die Verwaltung angewiesen.)	800,00 €
3.	Anonyme Grabstellen		800,00 €
4.	Zuschlag für Wahlgrabstellen		sofern man nicht in der lfd. Reihe bestatten möchte oder sofern der Liegeort nicht mit der Verwaltung abgestimmt wurde.
5.	Zuschlag für Mehrbelegung	Gemäß § 16 Friedhofssatzung könne anstelle einer Erdbestattung 2 Urnenbestattungen auf derselben Grabfläche erfolgen. Dafür erhebt die Gemeinde für jede Bestattung, die dadurch auf der selben Fläche zusätzlich im Verhältnis zu einer Erdbestattung möglich wird:	200,00 €
6.	Wiederkäufe der Grabstellen	Hierfür gelten die gleichen Preise wie unter 1.-5.	

Sonstige Gebühren

Nutzungsgebühr der Feierhalle

Feierhalle Dodow	pro Benutzung	150,00 €
Feierhalle Pogreß	pro Benutzung	75,00 €
Feierhalle Tessin	pro Benutzung	150,00 € (bis zum Abschluss der Sanierung keine Gebühr)

Jährliche Bewirtschaftungskosten des Friedhofes sind in der Grabstättengebühr enthalten und werden nicht gesondert erhoben.

§7
Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Wittendörp die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wittendörp in der Fassung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Wittenburg, den 2012-06-05

- Siegel -

gez. Nadzeika
Bürgermeister

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 05.06.2012

Die oben genannte Satzung wurde gemäß des § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVobI. M-V, S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust – Parchim am 02.04.2012 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.